

Kurztitel

Kosmetik-Fußpflege-Ausbildungsordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 390/2023

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 16

Inkrafttretensdatum

01.02.2024

Index

50/04 Berufsausbildung

Text

Verhältniszahlen

§ 16. (1) Gemäß § 8 Abs. 12 BAG werden abweichend von § 8 Abs. 5 BAG die nachstehenden Verhältniszahlen betreffend das Verhältnis der Zahl der Lehrlinge zur Zahl der im Lehrbetrieb beschäftigten, fachlich einschlägig ausgebildeten Personen festgelegt:

Eine fachlich einschlägig ausgebildete Person	zwei Lehrlinge
Zwei fachlich einschlägig ausgebildete Personen	zwei Lehrlinge
Drei fachlich einschlägig ausgebildete Personen	drei Lehrlinge
Vier fachlich einschlägig ausgebildete Personen	vier Lehrlinge
Auf je drei weitere fachlich einschlägig ausgebildete Personen	ein weiterer Lehrling

(2) Als fachlich einschlägig ausgebildet gelten der Ausbilder oder die Ausbilderin (§ 8 Abs. 9 BAG) sowie Personen mit Lehrabschluss gemäß dieser Verordnung oder gemäß einer Verordnung, an deren Stelle diese Verordnung getreten ist (Vorgängerlehrberuf), Personen, die die Lehrabschlussprüfung in einem verwandten Lehrberuf abgelegt haben und mindestens zwei Jahre fachlich einschlägig Praxis nachweisen können und Personen, die mindestens fünf Jahre fachlich einschlägige Praxis nachweisen können.

(3) Gemäß § 8 Abs. 12 BAG werden abweichend von § 8 Abs. 10 BAG die nachstehenden Verhältniszahlen betreffend das Verhältnis der Zahl der Lehrlinge zur Zahl der im Lehrbetrieb beschäftigten Ausbilder oder Ausbilderinnen festgelegt:

Ein Ausbilder oder eine Ausbilderin, der/die nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist	drei Lehrlinge
Ein Ausbilder oder eine Ausbilderin, der/die ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist	acht Lehrlinge

Zuletzt aktualisiert am

21.12.2023

Gesetzesnummer

20012446

Dokumentnummer

NOR40257983